

2. Änderungssatzung der Gemeinde Ramin zur Hauptsatzung vom 25. März 2015

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.08.2019 die 2. Änderungssatzung der Gemeinde Ramin zur Hauptsatzung vom 25.03.2015, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10.06.2016, erlassen:

Art. 1 Neufassung des § 4 Ausschüsse

Der § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Ramin vom 25.03.2015, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10.06.2016, wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Folgende beratenden Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

a) Finanzausschuss

für Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

b) Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt für

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt, Naturschutz, Landschaftspflege

c) Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport

für Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen und Tourismus

(3) Die beratenden Ausschüsse zu **Abs. 2 a) und b)** der Gemeindevertretung setzen sich aus fünf Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen. Der Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport laut **Abs. 2 c)** der Gemeindevertretung setzt sich aus fünf Gemeindevertretern und vier sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen. Für alle Ausschussmitglieder werden stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt.

(4) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse nach Abs. 2 a) b) und c) dieser Satzung sind öffentlich. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.


(5) Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet:

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus einem Gemeindevertreter und zwei sachkundigen Einwohnern.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ramin, den 15.08.2019


A. Klug
Bürgermeister